

Merkblatt
zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der Träger der praktischen Ausbildung¹ sowie
dem Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Einleitung:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz muss der Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig Kooperationsverträge mit anderen Trägern der praktischen Ausbildung und/oder weiteren Einrichtungen schließen, um die Pflichteinsätze nach Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sicherzustellen.

Die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen entgeltlich erbrachten Leistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerbar. Das Entgelt muss nicht zwingend in einem „Geldfluss“ (etwa Weiterleitung von Teilen der Ausgleichszuweisungen aus dem Pflegeausbildungsfonds) bestehen, sondern kann z.B. auch in einem (direkten) Austausch von Auszubildenden zwischen Trägern der praktischen Ausbildung und Kooperationsbetrieben vorliegen. Die umsatzsteuerbaren Kooperationsleistungen können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein (im Einzelnen siehe unten).

Alle Träger der praktischen Ausbildung, die Kooperationsverträge schließen, sollten grundsätzlich einen Antrag im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchstabe bb UStG bei der zuständigen Landesbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) stellen! Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist grundsätzlich Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung entsprechender entgeltlicher Kooperationsleistungen.

Bund und Länder haben sich in diesem Zusammenhang auf folgende (Vereinfachungs-)Regelungen geeinigt:

1. Ausgleichszahlungen aus dem Pflegeausbildungsfonds an Träger der praktischen Ausbildung und an Pflegeschulen sind nicht umsatzsteuerbar

Erhaltene Ausgleichszahlungen nach § 34 PflBG aus dem Pflegeausbildungsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Die Ausgleichszahlungen unterliegen dementsprechend nicht der Umsatzsteuer. Darunter fallen auch die über die Ausbildungsfonds auf Landesebene als notwendiger Teil der Ausbildungskosten finanzierten organisatorischen Aufgaben

¹ Träger der praktischen Ausbildung i.S.v. § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PflBG

(bspw. Erstellung eines Ausbildungsplanes) des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 3 PflBG.

2. Im Rahmen von Kooperationsbeziehungen erbrachte Leistungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG umsatzsteuerfrei

Die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen entgeltlich erbrachten Leistungen der Träger der praktischen Ausbildung sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde – in Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt – bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Dafür müssen die Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG einen Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt stellen.

3. Bescheinigung für Träger der praktischen Ausbildung und Bestätigung für Kooperationspartner

Grundsätzlich müsste auch jeder Kooperationspartner, der nicht Träger der praktischen Ausbildung ist und entgeltliche Leistungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen nach dem PflBG erbringt, für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG u.a. eine entsprechende Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen (wie Tz. 2).

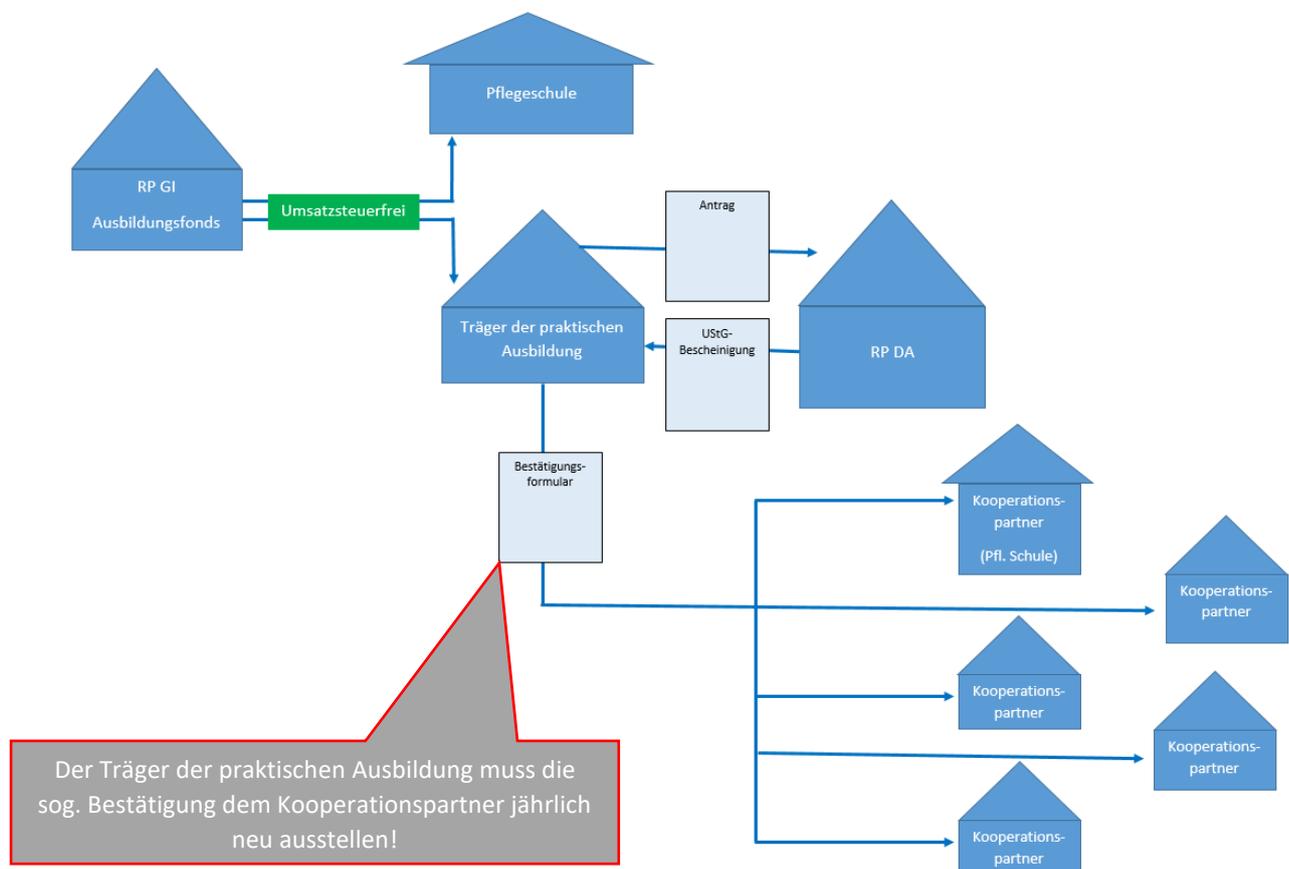
Das Bundesfinanzministerium hat sich mit den Landesfinanzministerien jedoch darauf geeinigt, dass nur die Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PflBG für im Rahmen von Kooperationsbeziehungen erbrachte Leistungen eine Bescheinigung von der zuständigen Landesbehörde (in Hessen vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt) benötigen. Für den Nachweis der Steuerbefreiung durch die Kooperationspartner reicht es mithin aus Vereinfachungsgründen aus, wenn entsprechend Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) eine Bestätigung des Ausbildungsträgers vorgelegt wird, woraus sich ergibt, dass der Ausbildungsträger über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG verfügt und die Ausbildungsleistungen des Kooperationspartners aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht werden. Diese Bestätigung muss der Träger der praktischen Ausbildung jährlich den jeweiligen Kooperationspartnern ausstellen.

4. Organisatorische Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PflBG oder darüber hinaus gehende Aufgaben zur Umsetzung der Ausbildung (Praxisanleitung), die durch die Pflegeschule ausgeübt werden, können unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein

Bei Übernahme von organisatorischen Aufgaben durch eine Pflegeschule (bspw. Erstellung eines Ausbildungsplans; Einsatzplanung oder Praxisanleitung) aufgrund des Kooperationsvertrages (§ 8 Abs. 4 PflBG), sind diese entgeltlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar. Sie können jedoch als eng mit der Ausbildungsleistung der Pflegeschule verbundene Leistungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein. Deshalb erhalten auch die Pflegeschulen eine Bestätigung des Trägers der praktischen Ausbildung (vgl. Tz. 3) und können dann die Kosten ohne Umsatzsteuer dem Träger in Rechnung stellen.

5. Darstellung des Verfahrens

Das Regierungspräsidium Gießen zahlt auf der Basis des Ausgleichzahlungsbescheids die Ausgleichsbeträge aus dem Ausbildungsfonds an die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung aus. Der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) erstellt, sofern ein entgeltlicher Leistungsaustausch mit Kooperationspartner und Pflegeschulen besteht, einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) beim zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt und beachtet die einzureichenden Unterlagen. Nach Erteilung der Bescheinigung, stellt der TdpA seinen Kooperationspartnern eine Bestätigung über die Umsatzsteuerbefreiung des TdpA aus, legt eine Kopie der Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme vom Regierungspräsidium Darmstadt und eine Kopie des Kooperationsvertrags bei. Die Bestätigung, die vom TdpA für die Kooperationspartner ausgestellt wird, muss jährlich vom TdpA erneuert werden.



Bei weiteren Fragen rund um das Thema der Umsatzsteuerbefreiung sowie dem Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG wenden Sie sich bitte an das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt (Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de).